
Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung der städtischen Musikschule

KSD 20124512

Die Verwaltung plant zum 01.02.2013 eine Anpassung der Gebühren, eine Erweiterung des Musikschulangebots und die Rückkehr vom Schuljahr zu Semestern. Sie trägt damit auch den Auflagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie den städtischen Konsolidierungsvorgaben Rechnung. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2011. Auszüge der Schulordnung und vollständiger Text der neuen Gebührensatzung anbei. Änderungen sind grau hinterlegt

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Kulturausschusses vom 07.11.2012:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen, sowie die geänderte Schulordnung beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1:

- (1) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.
- (2) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder –bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise- zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig.“
- (3) § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt.
- (4) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

§ 2:

- (1) In § 4 Abs. 2a wird „70%“ durch „50%“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 3c werden die Wörter „in der multimedialen Abteilung“ gestrichen.

§3:

- (1) § 5 Abs. 1b entfällt.
- (2) § 5 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:
„In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.“

§ 4:

In den „Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung nach § 4, Ziffer 4 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen – in der jeweils gültigen Fassung“ wird

1. unter Punkt III 1. Aufzählungspunkt, hinter dem Wort „liegt“ das Wort „und“ eingefügt.

2. unter Punkt IV in der Überschrift hinter dem Wort „das“ mit den Worten „von der Musikschule“ ergänzt.
3. unter Punkt IV wird der 5. Aufzählungspunkt gestrichen und als Fließsatz „und die Städtische Musikschule Ludwigshafen die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist.“ formuliert.
4. hinter den letzten Satz der Richtlinien wird der Satz „Ein Erlass/eine Ermäßigung für Jugendliche gilt längstens bis zum 23. Lebensjahr, für Erwachsene (Aufnahme nach Vollendung des 18. Lebensjahres) ist ein Erlass/eine Ermäßigung nicht möglich.“ eingefügt.

§ 5:

Die Anlage „Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen“ wird mit Wirkung zum 01.02.2013 wie folgt geändert und ergänzt:

Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ab 01.02.2013
--

Gebühren			2013 (neu)		2011 (alt)	
Einmalige Aufnahmegebühr			13,00 Euro		13,00 Euro	
	Fach	Unterricht 1 x wöchentlich	Jahres Entgelt	Monatliches Entgelt	Jahres Entgelt	Monatliches Entgelt
I	Grundfächer Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Eltern-Kind-Gruppe	60 Min (einschließlich 10 Min. Eltern-gespräche)	300 Euro	25 Euro	300 Euro	25 Euro
II	Singklasse		156 Euro	13 Euro	156 Euro	13 Euro
III	Instrumentenkarussell 5 Gruppen bis zu 5 Schüler/innen	2 x 45 Min.	300 Euro	25 Euro	---	
IV	Instrumentale Grundausbildung 5 (zuvor 4) und mehr Schüler/innen Klassenmusizieren	45 Min.	336 Euro	28 Euro	336 Euro	28 Euro
		2 x 45 Min.	300 Euro	25 Euro	300 Euro	25 Euro
V	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 3-4 Schüler/innen	45 Min.	408 Euro	34 Euro	408 Euro	34 Euro
VI	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler/innen	30 Min.	408 Euro	34 Euro	408 Euro	34 Euro
VII	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	582 Euro	48,50 Euro	582 Euro	48,50 Euro

VIII	Instrumental-, Gesangspartnerunterricht : <i>ein Elternteil gemeinsam mit Kind</i>	45 Min.	1.164 Euro 97 Euro	---
IX	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	30 Min.	696 Euro 58 Euro	642 Euro 53,50 Euro
X	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	45 Min.	1.044 Euro 87 Euro	918 Euro 76,50 Euro
XI		30 Min.	840 Euro 70 Euro	---
XII	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht Erwachsene	45 Min.	1.260 Euro 105Euro	---
	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht Erwachsene			
XIII	Ensemble- und Ergänzungsfächer Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kammermusik, Orchester, Improvisation, Big-Band	45 – 90 Min.		
	a) Für Schüler/innen, die Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten		gebührenfrei	gebührenfrei
	b) Für Schüler/innen, die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten, <i>sowie Erwachsene</i>		60 Euro 5 Euro	60 Euro 5 Euro
XIV	Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA) alle Fächer			
	a) Musiktheorie für Schüler/innen die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten	2 x 45 Min. 45 Min.	1.152 Euro 96 Euro 276 Euro 23 Euro	1.152 Euro 96 Euro 276 Euro 23 Euro
XV	Ballett und Moderner Tanz	45 Min.	384 Euro 32 Euro	384 Euro 32 Euro
XVI	Sonderstufe / Musiktherapie			
	a) Gruppenunterricht (3 und mehr Schüler/innen)	45 Min.	300 Euro 25 Euro	300 Euro 25 Euro
	b) Einzelunterricht	30 Min.	642 Euro 53,50 Euro	642 Euro 53,50 Euro
	c) Einzelunterricht	45 Min.	918 Euro 76,50 Euro	918 Euro 76,50 Euro
XVII	Leihinstrumente		180 Euro 15 Euro	126 Euro 10,50 Euro

§ 6:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Schulordnung und Gebührensatzung

ab 1. Februar 2013

[...]

Unser Unterrichtsangebot

Elementare Musikpädagogik

Ihre Ansprechpartnerin: Simone Reisner

E-Mail: simone.reisner@ludwigshafen.de

[...]

Blasinstrumente

[...]

Ihre Ansprechpartnerin: Angela Bauer

E-Mail: angela.bauer@ludwigshafen.de

Tasteninstrumente

Klavier, Cembalo, Keyboard, *Akkordeon (entfällt)*

Ihr Ansprechpartner: Volker Hafner

E-Mail: volker.hafner@ludwigshafen.de

Sologesang, Chöre

Ballett und Moderner Tanz

Musiktherapie (entfällt)

Populärmusik

[...]

Ihr Ansprechpartner: Gerhard Schwinn

E-Mail: gerhard.schwinn@ludwigshafen.de

Studienvorbereitung, Begabtenförderung, Ergänzungsfächer

Ihre Ansprechpartnerin: Virginia Vitéz

E-Mail: virginia.vitez@ludwigshafen.de

[...]

Ensembles

Streich*hörnchen*-, *Streich*-, Sinfonieorchester

[...]

So erreichen Sie uns

Schulleiter: N.N.

Tel.: 0621/504-2569

[...]

Die Städtische Musikschule Ludwigshafen ist für Sie da

[...]

Kindertagesstätte Arche Noah

Pfalzgartenstraße 12 - 14 (entfällt)

Schulordnung

1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen im jungen Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge. Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Musiklehrern/innen erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Der/Die Instrumentallehrer/in ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer erschließen die musikalischen Anlagen der Kinder, gehen dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleiten ihn.

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren zusammen mit einem Elternteil.

Musikalische Frühförderung: Musikalische Frühförderung für Dreijährige im Kindergarten in Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Erziehern in Vorbereitung auf die Kurse in Musikalischer Früherziehung.

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren. Die Kursdauer ist zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

Instrumentale Grundausbildung

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von 4 und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

Instrumental- und Vokalfächer

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht aufgenommen werden bevorzugt

- Kinder, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben

• Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Eintrittsalter von 18 Jahren (entfällt)

Der Unterricht *findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.*

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung.

Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA / BFA)

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zu Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere "Jugend musiziert", des weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein 1. oder 2. Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb "Jugend musiziert" (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird.

Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

Sonderstufe (entfällt)

Musiktherapeutischer Unterricht für behinderte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Einzelunterricht oder in Gruppen.

Ensemblefächer

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht Orchester, Ensemble, Chor und Big-Band verpflichtet, *Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.*

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

Ergänzungsfächer

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schuljahr

Das Schuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Unterrichtsorte

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Verbleib bis zum 23. Lebensjahr. *In Ausnahmefällen können auch Erwachsene aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.*

Die Anmeldung muss schriftlich (Formblatt) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen erfolgen, die damit gleichzeitig die Schulordnung und die Gebührensatzung anerkennen.

Kinder, *Jugendliche und Erwachsene*, die ihren *Haupt*wohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in die Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressenänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung gemeldet werden.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der Gebührensatzung.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder durch Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur *zum 01.11. und zum 01.05.* eines jeden Jahres möglich. *Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15.09. mit Wirkung zum 01.11. oder bis*

zum 15.03. mit Wirkung zum 01.05. schriftlich zugegangen sein.

Hiervon ausgenommen sind Angebote, die in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten stattfinden, die nur zum Ende der Sommerferien des jeweiligen Schuljahres mit sechswöchiger Frist kündbar sind.

8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrerwechsel

Ein Lehrerwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum **Semesterwechsel** erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Tasten-, Holz- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den angemeldeten Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr jeweils für ein volles Schuljahr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages für ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/ des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch **der jeweiligen Lehrkraft oder Musikschulverwaltung mitteilen.**

Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. Ausschluss aus dem Unterricht

a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr trotz schriftlicher Mahnung mehr als viermal unentschuldig, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.

b) Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch den/die Leiter/in der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Veranstaltungen

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schülerinnen und Schüler in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. Leistungen

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit.

Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit Lehrerinnen oder Lehrern der Musikschule haben keine Gültigkeit.

Ludwigshafen am Rhein, den Datum

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom Datum folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die Aufnahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben.

(2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.

(2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner/in der/die gesetzliche Vertreter/in.

(3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die *Gebührenpflicht* entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. *Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder –bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise- zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig.*

(2) Bei Aufnahme in die Musikschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben, die mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig wird.

(3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der Gebührenschuldner bis zum Ende des jeweiligen

Semesters zur Zahlung verpflichtet. Die Gebühr wird in diesem Fall in einem Betrag festgesetzt

und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

(1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:

a) der/die Schüler/in den Unterricht (Ferien und Feiertage ausgenommen) aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen nicht besuchen konnte und er/sie dies durch ärztliches Attest nachweist,

b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt. Dies gilt nicht für durch gesetzliche Feiertage oder während der Schulferien ausgefallene Unterrichtsstunden,

c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.

(2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) 10 % für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80 % für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);

b) 20% ab dem zweiten Unterrichtsfach (Unterrichtsfachermäßigung).

(3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.

b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Unterrichtsfachermäßigung gewährt.

c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, *in der multimedialen Abteilung (entfällt)* sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.

(4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die Bestandteil dieser Gebührensatzung sind.

§ 5 Stipendium

(1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.

b) für wenig frequentierte klassische Instrumente. (entfällt)

(2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom *Datum* in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein

Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin